

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 2

4. Januar

1917

## Bekanntmachung

betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.  
Vom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung.

§ 1. Der Reichskanzler kann aus Gründen der Vergeltung einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, den ein Deutscher mit einem Angehörigen Großbritanniens und Irlands, Italiens oder Frankreichs oder der Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten geschlossen hat, auf Antrag des Deutschen für aufgelöst erklären.

Diese Aufhebungserklärung kann auf einen Teil des Vertrags beschränkt werden.

Soweit der Verkäufer zur Zeit der Stellung des Antrags die ihm in Bezug auf die Leistung der verkauften Sachen obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte, ist die Aufhebungserklärung ohne Wirkung. Hat der Käufer den Kaufpreis schon gezahlt, so kann er ihn, soweit der Vertrag aufgelöst ist, zurückverlangen.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Werkverträge sowie auf Frachtverträge, welche die Beförderung von Gütern zur See zum Gegenstande haben, und auf Mietverträge über Seeschiffe entsprechende Anwendung. Sie gelten nicht für Börsentermingeschäfte.

§ 2. Der Reichskanzler kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung oder im einzelnen Falle einer anderen Stelle übertragen und nähere Anordnungen über das Verfahren treffen.

### II. Rechtsstreitigkeiten über Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.

§ 3. Hat ein Deutscher mit einem Angehörigen eines feindlichen Staates einen Vertrag geschlossen, so ist zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auch das Gericht, in dessen Bezirke der Deutsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder, wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Gericht, in dessen Bezirk er sich dauernd aufhält, zuständig.

§ 4. Liegen bei Streitigkeiten der im § 3 bezeichneten Art für die Zustellung der Klageschrift an den feindlichen Staatsangehörigen die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vor und erbetet sich der Kläger, eine Mitteilung über den Inhalt der Klage unter Angabe des Gerichts und des Verhandlungstermins in einem neutralen Lande durch eingeschriebenen Brief unter der Adresse des Beklagten zur Post zu geben oder in anderer zweckentsprechender Weise an den Beklagten zu befördern, so kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung das Gericht anordnen, daß die im § 204 Abs. 2 der Zivilprozessordnung vorgeschriebene Einrückung nur einmal und nur im Reichsanzeiger zu erfolgen hat. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen das dem feindlichen Staatsangehörigen zuzustellende Schriftstück eine Ladung enthält.

Der Kläger hat glaubhaft zu machen, daß er die Mitteilung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise innerhalb angemessener Zeit zur Post gegeben hat oder daß die Mitteilung dem Beklagten zugegangen ist; andernfalls kann das Gericht die Verhandlung vertagen und anordnen, daß der Beklagte von neuem zu laden ist.

### III. Schlussvorschriften.

§ 5. Einem Deutschen im Sinne der vorstehenden Vorschriften stehen juristische Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art gleich, die im Inland oder in den Schutzgebieten ihren Sitz haben.

Dem Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der vorstehenden Vorschriften stehen gleich:

1. natürliche Personen, die in dem feindlichen Staate ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben;
2. juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem feindlichen Staate ihren Sitz haben;
3. Handelsgesellschaften anderer Art, die im sonstigen Ausland ihren Sitz haben, wenn an ihnen feindliche Staatsangehörige oder, soweit es sich um die Anwendung des § 1 handelt, Angehörige der dort bezeichneten feindlichen Staaten überwiegend beteiligt sind.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1, 2 können durch Bekanntmachung des Reichskanzlers auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Länder für anwendbar erklärt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Sefferich.

## Bekanntmachung.

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916.  
Vom 17. Dezember 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1396) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Entscheidung über die Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung wird, unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers zum Erlass allgemeiner Anordnungen, dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft übertragen. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch ein Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Artikel 2. Der Antrag auf Aufhebungserklärung ist schriftlich bei dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft einzureichen.

Artikel 3. In dem Antrag ist der Inhalt des Vertrags darzulegen.

Der Antrag soll ersehen lassen, ob die Aufhebungserklärung für den ganzen Vertrag oder nur für einzelne Teile beantragt wird. Im einzelnen soll der Antrag namentlich angeben:

1. die Vertragsparteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit;
2. den Zeitpunkt der Schließung des Vertrags;
3. den Gegenstand und den Umfang der Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie die Höhe des Entgelts;
4. den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag zu erfüllen ist oder bei ordnungsmäßiger Erledigung zu erfüllen gewesen wäre;
5. die Umstände, durch welche für den Fall höherer Gewalt, eines Krieges usw. die Erfüllungszeit hinausgeschoben oder in sonstiger Weise Vorzüge getroffen sind; falls derartige Umstände nicht getroffen sind, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Der Antrag soll ferner angeben:

6. inwieweit der Vertrag von der einen oder andern Seite oder von beiden Seiten schon erfüllt ist;
7. inwieweit und aus welchen Gründen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als fortbestehend oder hinfällig angesehen wird oder aus welchen Gründen in dieser Beziehung Zweifel obwalten;
8. die Gründe, die für die Aufhebungserklärung geltend gemacht werden.

Artikel 4. Ist eine Vertragspartei eine juristische Person, so ist außer ihrem Sitze hinsichtlich anzugeben, welchen Staaten im wesentlichen die Beteiligten angehören. Ist eine Vertragspartei eine Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, so ist Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Mitglieder anzugeben.

Artikel 5. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen, auf den Vertrag bezüglichen oder sonst zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlichen Urkunden beifügen.

Artikel 6. Das Reichsschiedsgericht kann vor der Entscheidung weitere Ermittlungen anstellen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 7. Für die Entscheidung wird eine zur Reichskasse fließende Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird von dem Reichsschiedsgerichte bestimmt. Die Gebühr soll in der Regel nicht weniger als fünfzig Mark und nicht mehr als eintaufend Mark betragen. Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen werden.

Das Reichsschiedsgericht kann den Erlass der Entscheidung von der Vorauszahlung der Gebühr abhängig machen.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Berlin, den 17. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Sefferich.

## Bekanntmachung

über Salatzl-Erzähmittel. Vom 23. Dezember 1916.  
Auf Grund der Verordnung, betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, sowie in teilweiser Veränderung unserer Bekanntmachung vom 17. Oktober 1916 (Regierungsbl. S. 208) bestimmen wir:

§ 1. Beim Verkauf von Mitteln, welche als Ersatz für Salatzl gelten sollen, dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Verkauf durch den Erzeuger 25 Pfennig für ein Liter ab Fabrik.
  2. Beim Verkauf im Großhandel 30 Pfennig für ein Liter.
  3. Beim Verkauf im Kleinhandel 40 Pfennig für ein Liter.
- Als Verkauf im Kleinhandel gilt der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Mittel, welche als Ersatz für Salatöl gelten sollen, dürfen erst dann in den Handel gebracht werden, wenn die Genehmigung der Preisprüfungsstelle desjenigen Kommunalverbandes, in dem der Verkauf stattfinden soll, erteilt worden ist. Die erteilte Genehmigung ist unter den amtlichen Nachrichten des Kommunalverbandes farrd die Preisprüfungsstelle zu veröffentlichen. Ist für den Bezirk des betreffenden Kommunalverbandes oder innerhalb seines Gebietes keine Preisprüfungsstelle errichtet, so ist die Erlaubnis durch den Kommunalverband zu erteilen.

Bei dem Antrag auf Zulassung ist die Bezeichnung des Ersatzmittels und die herstellende Firma genau anzugeben.

§ 3. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Ersatzmittel als gebrauchsfähig anerkannt wird. Die Preisprüfungsstelle beziehungsweise der Kommunalverband soll sich zur Entscheidung über die Gebrauchsfähigkeit auf das Gutachten eines amtlichen chemischen Untersuchungsamtes stützen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 14. August 1915, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden gemäß Verordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. Dezember 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Zulassung von Salatersatzmitteln und Salatwürzen.  
Auf Grund der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1916 über die Genehmigungspflicht von Ersatzmitteln für Salatöl und dergleichen hat die Preisprüfungsstelle der Provinz Oberhessen zu Gießen auf Antrag verschiedener Firmen nach Prüfung der Ersatzmittel folgende Salatersatzmittel oder Salatwürzen zum Verkauf im Bezirk der Provinz Oberhessen zugelassen:

1. Triumphi, Salatwürze der Firma A. Kaufmann Söhne in Mannheim, Industriehafen,
2. Estol, Salatbeißer der Estol-Werkegesellschaft in Mannheim.
3. Selati, Salatwürze.

Diese Salatwürzen dürfen zu den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gießen, den 30. Dezember 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

die Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen betreffend, vom 1. Dezember 1916, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. und 11. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung bestimmen wir mit Ermächtigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes das Nachstehende:

§ 1. Von jedem Schwein, das seit dem 2. Oktober 1916 einschließlich hausgeschlachtet worden ist oder in Zukunft hausgeschlachtet wird, sind 4 vom Hundert des Schlachtgewichts des Schweines in geräuchertem Speck an das Kreisamt oder an die von diesem bezeichnete Stelle abzuliefern und zwar möglichst in einem Stück.  
In Gemeinden, in denen es üblich ist, den Speck nach dem Erzen nicht zu räuchern, sondern lufttrocken aufzubewahren, kann die abzuliefernde Menge anstatt in geräuchertem auch in durchsalzenem und an der Luft gut getrocknetem Speck bestehen.

Die Ablieferung findet erst nach fertiger Durchsiegung und Räucherung oder, nachdem der durchsalzene Speck gut lufttrocken geworden ist, statt. Ueber die Art der Einziehung haben die Kreisämter zu bestimmen.

Aus bereits vorgenommenen Hauschlachtungen, aus denen Speck nicht mehr vorhanden ist, ist anstatt 4 vom Hundert des Schlachtgewichts in geräuchertem oder durchsalzenem und an der Luft getrocknetem Speck 3 1/2 vom Hundert des Schlachtgewichts in ausgefassenem Fett (Schmalz) abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck bezieht sich nicht auf Hauschlachtungen von Krankenhäusern, die Schweine ausschließlich zur Versorgung von Kranken mästen, und von gewerblichen Betrieben, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der Arbeiter mästen.

§ 2. Vor der Berechnung des dem Hauschlachter auf Fleischarten aufzurechnenden Teils ist von dem ganzen Schlachtgewicht das anderthalbfache Gewicht des abzuliefernden geräucherten oder durchsalzen an der Luft gut getrockneten Specks in Abzug zu bringen.

§ 3. Für das Pfund geräucherten oder durchsalzen an der Luft getrockneten Speck sind 2,50 Mk. zu vergüten.

Für das Pfund ausgefassenes Fett (Schmalz) sind 3 Mk. zu vergüten.

§ 4. Der eingesammelte Speck ist dem Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen zur Verfügung zu stellen. Dieser hat über die Verwendung zur Versorgung der Arbeiter in der Kriegsindustrie und zu Rassenzuchtungen im Einvernehmen mit der Landesfettstelle zu bestimmen.

Dem genannten Kommunalverband bleibt überlassen, wegen Bezahlung, Aufbewahrung und Ablieferung des Specks mit den Kreisämtern sich zu verständigen.

Die den Kreisämtern und dem Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung durch die Ausführung dieser Bekanntmachung entstehenden Kosten sind durch einen Zuschlag zu dem in § 3 genannten Preise zu beden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Die Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ortsüblich veröffentlichen. Die Abnahme des Specks oder Schmalzes wird gemeindeweise nach den von uns gefertigten Listen der Hauschlachtungen erfolgen; es ergeht dann an die betreffenden Gemeinden Sonderverfügung.

Gießen, den 2. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Ausgabe von Säckhoff (Sackhaff).  
In der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 2 der Säckhoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Säckhoffabgabestellen Säckhoff abgegeben. Ausnahmeweise gelangen drei Brieftuben bzw. drei Schachteln auf den Abschnitt 2 zur Ausgabe. Mit dem 16. Januar verliert der Abschnitt 2 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Säckhoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 2. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Lanaermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Einziehung der Kreisabdeckerverzeichnisse.  
An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einziehung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Dezember 1916.  
Genauere Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 3. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Wänderung des § 14 der Friedhofsordnung für die Gemeinde Lollar.

Auf Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Lollar, nach Vernehmung der Lokalpolizeibehörde und nach Anhörung des Kreisaußschusses hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. K. II. 7604 vom 14. Dezember 1916 der § 14 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lollar folgende Fassung erhalten:

§ 14.  
Der für die Erdbegräbnisse bestimmte Teil des Friedhofs wird in einzelne Begräbnisstätten eingeteilt, welche der Reihenfolge nach abgegeben werden. Die Genehmigung zur Erwerbung eines Erdbegräbnisplatzes erteilt der Gemeinderat. In dem diesbezüglichen Gesuche ist die Zahl der beanspruchten Einzelgrabstätten anzugeben. Für jede einzelne Begräbnisstätte ist der Betrag von 250 Mark an die Gemeindekasse zu entrichten. Begräbnisstätten, welche nach Ablauf von 50 Jahren nach erfolgter Erwerbung nicht in Gebrauch genommen worden sind, fallen an die Gemeinde zurück, können aber bei nochmaliger Zahlung von 250 Mark für jede einzelne Begräbnisstätte für weitere 50 Jahre überlassen werden. Die Uebereinstimmung des Platzes an die Erwerber erfolgt nach Zahlung des Kaufpreises durch Einhandigung einer von der Bürgermeisterei auszufertigenden Erwerbsurkunde.

Vorstehende Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Kreisblatt für den Kreis Gießen in Kraft.

Gießen, den 30. Dezember 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Gemmerde.